

Die „armenische Frage“ auf dem Berliner Kongreß aus sowjetarmenischer Sicht

Von TESSA HOFMANN (Berlin)

Die „armenische Frage“, die sich neben vielen anderen Themen den Teilnehmern des Berliner Kongresses (13. 6.—13. 7. 1878) vor nunmehr über hundert Jahren stellte, erweist sich bei genauerer Betrachtung als westarmenische Frage, da sie die Lebensbedingungen von damals schätzungsweise 2,5 Mio. Armeniern¹⁾ in den neun Zehnteln des historischen armenischen Siedlungsgebiets betraf, das sich bis heute unter türkischer Herrschaft befindet. Der restliche Landesteil, der vor der Oktoberrevolution von 1917 die beiden „armenischen Gouvernements“ des Russischen Imperiums bildete, war 1828 im Ergebnis des Russisch-Persischen Krieges an Rußland gekommen. Die dort lebenden Armenier des Transkaukasus genossen größere soziale und politische Rechte als ihre Landsleute in der Türkei, deren Schicksal zur Zeit des Berliner Kongresses eben erst in das Problembewußtsein Europas einzudringen begann.

Der Berliner Vertrag vom 13. 7. 1878 regelt vor allem den europäischen Einfluß auf Kleinasien in neuer Weise, indem er das Recht der Einflußnahme auf die Türkei, das Rußland durch seinen Sieg über die Osmanen 1878 zugefallen war, auf die übrigen damaligen Großmächte Europas — England, Frankreich, Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien — ausdehnte. In dieser Ablösung des russischen Alleinflusses durch die Kabinettpolitik und Geheimdiplomatie der europäischen Großmächte erblickt die armenische Geschichtsforschung den Ausgangspunkt der osmanischen und jungtürkischen Ausrottungsaktionen zwischen 1894 bis 1922, denen damals rund zwei Millionen Armenier zum Opfer fielen. Allerdings hat die Teilungssituation, unter der sich das armenische Volk über weite Strecken seiner Geschichte hinweg befand, auch die Ausgangsbedingungen der armenischen Geschichtswissenschaft wesentlich geprägt. In den Wertungsunterschieden zwischen der Forschung und Publizistik der der-

¹⁾ Um 1870 lebten 2,5 Mio. Armenier in den sechs armenischen Wilajets Erserum (Karin), Wan, Bitlis, Diarbekir (Amid), Charberd und Sivas. Sie bildeten dort die Bevölkerungsmehrheit gegenüber Kurden und Türken. Eine weitere halbe Million Armenier lebte vor allem in Kilikien, so daß die Gesamtzahl der armenischen Bevölkerung des Osmanischen Reiches rund 3 Millionen betrug.

Vgl. H. Badaljan, „Hajkakan harç“ San-Stefanoji pajmanagroum ew Berlini kongresoum 1878 th. [„Die armenische Frage“ im Abkommen von San Stefano und auf dem Berliner Kongreß 1878]. Erewan 1955, S. 122f.

Im Zeitraum zwischen dem Berliner Vertrag und den ersten Massakern in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts sank die Anzahl der armenischen Bevölkerung in den westarmenischen Wilajets durch Abwanderung. So folgten, aus Angst vor türkischer Rache, allein einhunderttausend Armenier den russischen Truppen, als diese Westarmenien räumten.

Die „armenische Frage“ auf dem Berliner Kongreß

zeit rund zwei Millionen Auslandsarmenier und der sowjetischen Forschung, die den Gegenstand dieser Übersicht darstellt, widerspiegelt sich deshalb zwangsläufig die Zerrissenheit der Armenier zwischen den Militär- und Wirtschaftsblöcken der „westlichen“ und „östlichen“ Welt.

In Sowjetarmenien teilt die Geschichtsforschung den allgemeinen Entwicklungsverlauf des Faches in der UdSSR. So war während der 30-er Jahre weder eine wissenschaftliche noch künstlerische Auseinandersetzung mit der jüngeren armenischen Vergangenheit möglich. Insbesondere der Zeitraum von der armenischen Nationalerweckung im 1. Viertel des 19. Jhs. bis zu den Massakern zwischen 1894 und 1922 wurde beinahe tabuisiert. Wer das Schweigen durchbrach oder auch nur in den Verdacht geriet, sich mehr für die leidensvolle armenische Geschichte als für die angeblich lichtvolle „Zukunft des Volkes“ zu interessieren, dem drohte in den Jahren des stalinistischen Terrors die „Liquidierung“ als Nationalist. Der Zwang, die eigene Geschichte zu vergessen, traf die Sowjetarmenier hart, gehörten sie doch einem Volk von außerordentlich ausgeprägtem Geschichtsbewußtsein an, das seit dem 4. Jahrhundert eine hervorragende historiographische Literatur entfaltet hatte (*Zenob Glak, Agathangelos, Jesnik Korbazi, Rasar Parpezi* u.v.a.).

Ähnlich repressive Verhältnisse herrschen gegenwärtig nur noch in der Türkei, wo es Armeniern unmöglich gemacht wird, sich öffentlich über ihre Nationalgeschichte zu äußern. Somit werden Randgebiete zum Transportmittel der Geschichtsbetrachtung, wie es etwa *Geram Kerowbjans* „Geschichte der Armenier nach ihren Sagen“ (Istanbul 1968) belegt, die dem Autor die Möglichkeit bot, über den armenischen Sagen- und Überlieferungsschatz hinausgehende Aussagen zur realhistorischen Entwicklung des armenischen Volkes in Kleinasien zu treffen²⁾.

In Sowjetarmenien verbesserte sich die Forschungssituation nach *Stalins* Tod. Doch schon während des 2. Weltkrieges trat, besonders im Bereich der Literatur, eine merkliche Lockerung ein: Patriotische Gefühle sollten die Verteidigungsbereitschaft der Sowjetvölker erhöhen. Zu diesem Zweck wurde ihre Rückbesinnung auf die eigene Vergangenheit geduldet. Die Entwicklung des sowjetischen historischen Romans erhielt nicht zufällig während der Kriegsjahre besonderen Auftrieb. Die sowjetarmenischen Schriftsteller bezogen sich inhaltlich vor allem auf das frühe Mittelalter, auf ruhmreiche und aufopferungsvolle Verteidigungskämpfe gegen das sassanidische Perserreich (Schlacht von Awarajr 451³⁾). Die kurz zurückliegenden Kämpfe der Armenier gegen die Osmanenherrschaft und gegen kurdische Grundherren und vor allem das Thema der armenischen Leiden wurden — mit Ausnahme des autobiographischen Schrifttums — jedoch auch während des 2. Weltkrieges nicht aufgegriffen — ganz im Gegensatz zur Publizistik und Literatur der Auslandsarmenier.

Die Veröffentlichungen über den Berliner Kongreß veranschaulichen, wie sich die sowjetarmenische Geschichtsforschung im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte die neuere Nationalgeschichte allmählich „zurückeroberte“. 1955 erschien die erste umfangreiche Untersuchung zu diesem Thema im Verlag der Jerewaner Staatsuniversität: *Ch. Badaljans* Monographie „Die ‚armenische Frage‘ im Abkommen von San Stefano und auf dem Berliner Kongreß 1878“, die in armenischer Sprache verfaßt ist. Trotz zahlreicher interessanter Detailbeobachtungen atmet dieses Werk in seinen Schlußfolgerungen und Deutungen noch ganz den Geist der 50-er Jahre, als sich die Gesellschaftswissenschaften in der UdSSR nur mühsam und unter zahllosen ideologischen Absicherungen von der bisherigen Stagnation und Gängelung erholten. Seither riß das Interesse am Berliner Kongreß als einem folgenreichen Ereignis in der neuarmenischen

²⁾ *Gełam Kherowbēan*: Hajoç awandakan patmouthioun [Geschichte der Armenier nach ihren Sagen]. Istanpoul 1968.

³⁾ Vgl. etwa die Romantrilogie *Derenik Demirčjans* „Wardanank“ (1943—46) und *Stephan Zorjans* Roman „Pap thagawor“ („König Pap“, 1944).

Geschichte nicht mehr ab. Gradmesser für diese herausragende Bedeutung ist u. a. ein Artikel „Die armenische Frage auf dem Berliner Kongreß“ in der sowjetarmenischen Enzyklopädie⁴⁾. Auch erscheint keine Darstellung der armenischen Geschichte, in der nicht der Berliner Kongreß und seine für Armenien verhängnisvollen Folgen breit abgehandelt werden⁵⁾. Unter den jüngsten Veröffentlichungen ist die Monographie *Stepan Stepanjans* „Armenien in der Politik des imperialistischen Deutschland“⁶⁾ richtungweisend, die 1975 im Staatsverlag „Hajastan“ veröffentlicht wurde. Dieses Werk trägt offiziellen Charakter, da es als Forschungsvorhaben des Lehrstuhls für Geschichte der UdSSR an der Akademie für Gesellschaftswissenschaften des ZK der KPdSU erarbeitet wurde und kann deshalb als für die derzeitige sowjetarmenische Sichtweise besonders repräsentativ gelten. In russischer Sprache geschrieben, ist es zudem einem weit über Sowjetarmenien hinausgehenden Leserkreis sprachlich zugänglich.

Stepanjans Untersuchung veranschaulicht die Fortschritte, die die sowjetarmenische Forschung gerade bei der Behandlung der Völkermord-Problematik erzielen konnte. So findet sich hier eine sehr inhaltsreiche Darstellung des Genozids von 1915—1918. Gewisse Rücksichten auf die gesamtsovietische Geschichtsinterpretation mußten allerdings immer noch genommen werden. Sie zeigen sich u. a. in *Stepanjans* Wertung der vorrevolutionären russischen Türkei- bzw. Armenienpolitik. Beschönigend wirkt auch seine Interpretation der sowjetrussischen Transkaukasuspolitik, die als Befreiung und „Lebensrettung“ der noch überlebenden Armenier hingestellt wird, obwohl sich diese, etwa in der Schlacht bei Sardarabat am 18. Mai 1918, sehr gut allein gegen die Türken zu verteidigen wußten. Tatsächlich hat Sowjetrußland die Grundinteressen der armenischen Bevölkerung des Transkaukasus mißachtet, als es sich mit dem Freundschaftsvertrag vom 16. 3. 1921 verpflichtete, der kemalistischen Türkei militärisch und materiell unter die Arme zu greifen und ihr überdies die armenischen Städte Kars und Ardahan abtrat, die Rußland gerade als Ergebnis des Berliner Vertrages 1878 erhalten hatte. Mit Rücksicht auf die sowjetisch-kemalistische Freundschaft übergeht *Stepanjan* auch die Massaker, die während der Kemalistenkämpfe an Armeniern verübt wurden (1919 20 000 Armenier in Kundschar, 1921 20 000 in Hadschn sowie bei der Eroberung Smyrnas durch die Kemalisten 1922 10 000 Armenier). Dagegen entspricht *Stepanjans* Auseinandersetzung mit der deutschen Mitverantwortung am Völkermord von 1915—1918 auch den Auffassungen auslandsarmenischer Autoren, denn die Frage der deutschen Mitschuld ist bis heute für Armenier in und außerhalb der Sowjetunion von größter Aktualität geblieben. *Stepanjan* z. B. sieht die Mitschuld des deutschen Kaiserreichs darin, daß es seinen immensen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Einfluß auf die Osmanen und Jungtürken zur Rettung der Westarmenier ungenutzt ließ und statt dessen die Ausrottungsaktion international verharmloste und beschönigte. Die unterlassene Hilfeleistung, bzw. die moralische Unterstützung der Jungtürken durch kaiserdeutsche Diplomaten, Militärs und Politiker, die auch in englischen und französischen Geschichtsdarstellungen verschiedentlich angesprochen wurde, hat *Stepanjan* jetzt mit bisher noch nicht erschlossenem Archivmaterial aus deutschen Archiven belegt, soweit ihm diese in der DDR (Dresden, Potsdam, Schwerin) zugänglich waren.

⁴⁾ Dž. Thorosjan, Hajkakan harçę Beřlini kongresoum [Die armenische Frage auf dem Berliner Kongreß]. In: Hajkakan sowetakan hanragitaran [Sowjetarmenische Enzyklopädie]. Hator 2, Erewan 1976.

⁵⁾ Vgl. etwa den entsprechenden Beitrag des bekannten sowjetarmenischen Historikers M. G. Nersisjans in: Haj žołowrdi patmouthjoun hnagoujn žamanakneriç minçew mer orerę [Die Geschichte der Armenier von den ältesten Zeiten bis heute]. (Hsg.) M. G. Nersisjan. Erewan 1972. Das Werk erschien in einer Auflage von 20 000 im Jerewaner Universitätsverlag.

⁶⁾ St. Stepanjan, Armenija v politike imperialističeskoj Germanii (Konec 19 — načalo 20 veka). Erewan 1975.

Die „armenische Frage“ auf dem Berliner Kongreß

Stepanjan betrachtet den Berliner Kongreß als Kernstück der Vorgeschichte der armenischen Tragödie seit den 90-er Jahren des vorigen Jahrhunderts; als Wesen der „armenischen Frage“, wie sie sich zur Zeit des Kongresses darstellte, sieht er — in Einklang mit vielen anderen armenischen Autoren in und außerhalb der UdSSR — die Lage der westarmenischen Bevölkerung, die sich vor allem unter der Herrschaft Sultan *Abdul Hamids II.* außerordentlich verschlechtert hatte. Wie auch andere nichttürkische und nichtmoslemische Bevölkerungsgruppen waren die Armenier von der ohnehin großen Rechtsunsicherheit im Osmanischen Reich hart betroffen, die sie schutzlos staatlicher und privater Willkür aussetzte. Daran hatte auch eine „Armenische Verfassung“ aus dem Jahr 1863 nichts Wesentliches geändert, die unter dem Eindruck armenischer Unabhängigkeitsbestrebungen, vor allem des Sejtuner Aufstandes von 1862, verabschiedet worden war.

Das armenische Schicksal entschied sich im Spannungsfeld zwischen den beiden divergierenden Hauptkräften, die die politische Entwicklung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts bestimmten: der nationalen Unabhängigkeitsbewegung und dem heraufziehenden Imperialismus der europäischen Großmächte. In den 70-er Jahren leiten antiosmanische Aufstände in Bosnien und der Hercegovina die sogenannte Nahostkrise ein, über die sich die europäischen Großmächte mit dem Londoner Protokoll (9. 4. 1877) zu verständigen versuchten, das jedoch als „Einmischung in innere Angelegenheiten“ der Türkei von *Abdul Hamid II.* abgelehnt wurde. Rußland, das sich bereits den orthodox-christlichen Balkanvölkern als Verbündeter im Befreiungskampf gegen das Osmanische Reich empfohlen hatte, erklärte daraufhin am 24. April 1877 der Türkei den Krieg und marschierte in Westarmenien ein, wo es zunächst militärisch äußerst erfolgreich war. Nachdem die auf dem Balkan operierenden russischen Armeeeinheiten nur noch 12 km vom Sultanspalast entfernt waren, endete auf Bitten des Sultans der Russisch-Türkische Krieg am 31. Januar 1878 in Adrianopel (Edirne) mit einem Waffenstillstand, dem am 3. März 1878 ein Vorfriedensvertrag in San Stefano folgte.

Dieses Vertragswerk brachte nicht nur einer Reihe von Balkanstaaten die völlige Unabhängigkeit (Serbien, Rumänien, Montenegro), sondern befriedigte auch die Expansionsbedürfnisse der Siegermacht Rußland. San Stefano sieht vor, daß Rußland außer dem adscharischen Batumi und dem südwestlichen Teil Bessarabiens die westarmenischen Städte Ardahan, Kars sowie Bajaset erhält und seine Truppen noch sechs Monate nach dem endgültigen Friedensschluß in Westarmenien beläßt. Die Artikel 16 und 25 verpflichteten die Türkei zur unverzüglichen Durchführung von Reformen, die die Situation der westarmenischen Bevölkerung erleichtern sollten, und zu einem garantierten Schutz der Westarmenier vor Übergriffen von Kurden und Tscherkessen.

Die rechtliche Bedeutung des Vorfriedensvertrages wird in der sowjetarmenischen Geschichtsforschung unterschiedlich bewertet: *Stepanjan* bezeichnet San Stefano als dasjenige Ereignis, mit dem die „armenische Frage“ erstmalig Gegenstand des Völkerrechts wurde, während z. B. *Torosjan* in der Enzyklopädie äußert, dies sei erst mit dem Berliner Abkommen geschehen⁷⁾.

Für die größte Schwäche des Vorfriedensvertrages hält *Stepanjan*, daß keine konkreten Kontrollmöglichkeiten Rußlands bei der Durchführung der Reformen vereinbart wurden, für seinen größten Vorzug, daß die Lösung der „armenischen Frage“ auf die beiden Kontrahenten Rußland und Türkei beschränkt blieb. Die Ausrichtung auf Rußland als das Vorbild positiver Armenienpolitik ist an dieser Stelle klar erkennbar. So kritisch sich *Stepanjan* nämlich über die Imperialpolitik der übrigen Mächte äußert, so wenig hinterfragt er diese Haltung bei Rußland, dessen Vertreter, Fürst *Ignatjew*, als Botschafter in der Türkei anerkanntermaßen „dem besiegten Türkischen Reich (. . .) in San Stefano einen außerordentlich harten Frieden“ diktierte⁸⁾.

⁷⁾ Dž. Thorosjan, a.a.O.

⁸⁾ Valentin Giterman, Geschichte Rußlands. Bd. 3, Frankfurt/Main, Wien, Zürich, 1965, S. 267.

Seine diplomatischen Erfolge in die Tat umzusetzen, ist Rußland freilich nicht gelungen. Es stieß vor allem auf den Widerstand Englands, das schon deshalb gegen eine Präsenz russischer Verbände im armenischen Hochland sein mußte, weil es sich ebenfalls für dieses Gebiet als strategisch wichtiger Schlüsselposition gegenüber seinen Einflußsphären im mesopotamischen Tiefland engagierte. Aus dieser Interessenlage heraus trat England entschiedener als alle übrigen Großmächte für eine „Überprüfung“ des Präliminarfriedensvertrages ein und brachte Rußland dazu, am 30. Mai 1878 in London ein Abkommen zu unterschreiben, in dem Rußland sich verpflichtete, das Tal von Alaschkert und Bajaset wieder an die Türken abzugeben und sein Staatsgebiet nicht mehr in westlicher Richtung (Westarmenien) auszudehnen. Außerdem sicherte England in einem Direktvertrag vom 4. Juni 1878 der Türkei seine militärische Hilfe für den Fall zu, daß Rußland doch versuchen sollte, westarmenische Gebiete zu erobern. Als Gegenleistung dafür erhielt England das Recht zur Besetzung Zyperns.

Auf eine Revision der Vereinbarungen von San Stefano arbeitete auch die Diplomatie Österreich-Ungarns hin, das eine Konferenz über die Ergebnisse des Russisch-Türkischen Krieges vorschlug, an der neben den Unterzeichnerstaaten des Londoner Protokolls auch die Türkei und Vertreter Griechenlands, Rumänien, Montenegros, Serbiens und des Iran beteiligt sein sollten. Doch lehnte Rußland wegen der Befangenheit Österreich-Ungarns Wien als Konferenzort ab und schlug statt dessen Berlin vor, wo sich *Otto v. Bismarck* ausdrücklich nicht als Schiedsrichter, sondern als „ehrlicher Makler“ verstanden wissen wollte. Wie *Stepanjan* betont, lag aber dem Kongreßleiter *Bismarck* wenig an der Erörterung der „armenischen Frage“, die er erst dann auf die Tagesordnung zu setzen bereit war, wenn die griechische gelöst sei⁹⁾. Trotzdem wurde die „armenische Frage“ vom 4. bis 6. 7. 1878 im Zusammenhang mit § 16 des Präliminarvertrages erörtert.

Bis heute schwingt Empörung in armenischen Geschichtsdarstellungen mit, wenn vom Ablauf dieser Erörterung auf der 12. Kongreßsitzung die Rede ist. Denn im Sitzungssaal war dabei nur ein einziger Armenier, nämlich *Mirsa Melkum Chan* (1831/33—1908), in seiner Eigenschaft als iranischer Innenminister anwesend. Eine armenische Delegation unter der Leitung des beliebten Katholikos „Väterchen“, *Mrktitsch Chrimjan* (1820—1907) durfte dagegen nicht einmal den Sitzungssaal betreten. Als Oberhaupt einer autokephalen Kirche gleicht ein Katholikos der Armenisch-Apostolischen Kirche in seinem Rang dem römischen Papst. Die tiefe Demütigung des bis dahin anglophilen Kirchenführers¹⁰⁾, den man zusammen mit anderen armenischen Notabeln von einer Beratung ausgeschlossen hatte, bei der über ureigenste Belange seines Volkes verhandelt wurde, drückt sich denn auch in seinem berühmt gewordenen Ausspruch aus: „Während alle Kongreßteilnehmer den Chawids (Weizenmehlbrei, T. H.) mit Eisenlöffeln aßen, hatten wir nur Papierlöffel, so daß wir auch nichts erhielten¹¹⁾.“ Es heißt, die armenische Delegation habe versucht, die Regelung der „armenischen Frage“ zu beeinflussen, indem sie Papierzettel mit Bittgesuchen durch die verschlossene Tür des Sitzungssaals schob.

So, wie die „armenische Frage“ dann wirklich geregelt wurde, gilt sie der armenischen Geschichtsforschung als eindeutige Verschlechterung gegenüber San Stefano¹²⁾. Das russisch-englische Abkommen vom Mai wurde erneut bestätigt, und England konnte im § 61 des Berliner Abkommens seine Redaktion des § 16 von San Stefano durchsetzen: Zwar mußte sich die Hohe Pforte erneut verpflichten, den Schutz der westarmenischen Bevölkerung vor Kurden und Tscherkessen zu gewährleisten und Reformen in Westarmenien einzuleiten, diese aber wurden nicht mehr mit der Präsenz

⁹⁾ St. Stepanjan, a.a.O., S. 31.

¹⁰⁾ Vgl. H. Badaljan, a.a.O., S. 6.

¹¹⁾ Zitiert nach St. Stepanjan, a.a.O., S. 32.

¹²⁾ Vgl. etwa M. G. Nersisjan, a.a.O., S. 369.

russischer Truppen im Lande verbunden, sondern die Türkei sollte lediglich einem aus Vertretern der sechs Großmächte zusammengesetzten Gremium über den Fortgang der Reformen Bericht erstatten. Rußland selbst mußte seine Truppen abziehen und Bajaset und das Tal von Alaschkert abtreten.

Die Entwicklung zum späteren armenischen Inferno sieht *Stepanjan* bereits mit dem Berliner Abkommen eingeleitet: Indem es nämlich jeder der Großmächte das Recht zur Einmischung einräumte, machte es die „armenische Frage“ zum billigen Vorwand, sich jederzeit in türkische Angelegenheiten einzumischen und steigerte dadurch den Haß der Regierung auf die Armenier. Zugleich hemmten die Berliner Vereinbarungen eine grundsätzliche Lösung des Problems: Da keine wirkliche Schutzmacht für Westarmenien bestimmt worden war, fühlte sich letztlich auch niemand für dieses Land verantwortlich. Nach dem Abzug der Russen verschlimmerte sich dort die Situation der Bevölkerung außerordentlich, da sich nun die türkischen Behörden für die prorussischen Sympathiebezeugungen der Armenier während des Russisch-Türkischen Krieges zu rächen begannen. Und wie dem Berliner Abkommen zum Hohn, das den Schutz der westarmenischen Bevölkerung durch die türkische Regierung vorsah, bildete *Abdul Hamid II.* aus kurdischen Nomaden seine berüchtigte Hamidye-Kavallerietruppe, die in armenischen Siedlungsgebieten entlang der russischen Grenze stationiert wurde. Der Religionshaß gegen Christen wurde staatlicherseits angeheizt, während gleichzeitig Armeniern der Waffenbesitz streng verboten wurde. Den bisher geläufigen Begriff „Armenien“ gab die türkische Regierung gänzlich auf und sprach fortan von „Kurdistan“ bzw. „Ostanatolien“, — eine Sprachregelung, die bis heute beibehalten wurde und ebenfalls auf den Berliner Vertrag zurückgeht, der im Gegensatz zu dem von San Stefano nicht mehr von „Armenien“ spricht.

Das Terrorregime *Abdul Hamids* sowie die enttäuschten Hoffnungen der Armenier auf Hilfe von außen führten dazu, daß sich in den 80-er Jahren sowohl unter der armenischen Bevölkerung des Transkaukasus als auch des westarmenischen Wilajets der Gedanke an nationale „Eigenhilfe“ nach dem Vorbild der erfolgreicheren christlichen Balkanvölker zu verbreiten begann und Geheimbünde entstanden, die die Idee der nationalen Selbstbefreiung propagierten: „Vereinigung und Rettung“ in Wan 1882; „Großarmenische Geheimgesellschaft“ in Erserum 1882; „Bund der Patrioten“ in Petersburg 1883; „Volksbeschützer“ in Erserum 1887; „Stärke“ in Schuscha 1888; „Bund der Patrioten“ in Moskau 1889; „Junges Armenien“ in Tiflis 1889¹³). Allerdings meinen nicht nur armenische Autoren, daß die armenische Nationalbewegung die folgenden Massaker nicht genügend erklärt, denn antiosmanische Aufstände in Westarmenien wurden so brutal niedergeschlagen, daß sich die nationale Propaganda der Armenier bald in den russisch beherrschten Teil Armeniens, bzw. in die auslandsarmenischen Gemeinden verlagerte¹⁴). Die Mehrheit der Westarmenier blieben loyale Staatsbürger der Türkei und hätten, wenn sie nicht erschlagen worden wären, ihrer Regierung im ersten Weltkrieg wohl ähnlich ergeben gedient, wie die Juden Deutschlands dem Kaiserreich.

Stepanjan nimmt deshalb an, daß die Hauptursache der Hysterie, mit der Osmanen und Jungtürken an die Vernichtung der westarmenischen Bevölkerung gingen, in den Einmischungsversuchen der europäischen Großmächte zu suchen ist. Als jene z. B. 1880 in zwei gemeinsam unterzeichneten Noten Beschwerde über die Verschleppung der Reformen in Westarmenien erhoben und auf die nach wie vor verzweifelte Lage der dortigen Bevölkerung verwiesen, konnte die türkische Regierung diese Proteste um so eher ignorieren, als sie auf die Unentschlossenheit und Zerstrittenheit der Großmächte — Rußlands und Englands in erster Linie — in der „armenischen Frage“ vertrauen durfte. So nützlich weltweiter Protest in anderen geschichtlichen Situationen für die

¹³) Entnommen: St. *Stepanjan*, a.a.O., S. 34.

¹⁴) Vgl. auch Burchard Brentjes, *Drei Jahrtausende Armenien*. Leipzig 1973, S. 197.

Betroffenen gewesen sein mag, so verhängnisvoll hat er sich für Armenien ausgewirkt, — gerade weil das Engagement Europas von Anfang an halbherzig war. *Stepanjan* führt als Beispiel für diese europäische Neigung zur abwartenden Untätigkeit *Bismarck* an, der 1881 die Befürchtung äußerte, daß eine „Behandlung der armenischen Frage große Unannehmlichkeiten nach sich ziehen werde¹⁵⁾“.

Die sowjetarmenische Kritik an der europäischen Imperialpolitik deckt sich mit den Auffassungen, die zuvor schon Persönlichkeiten wie der Kommissar des Völkerbundes, *Fridtjof Nansen*, oder der Armenierfreund *Dr. Joh. Lepsius*, der Sohn des berühmten Berliner Orientalisten *Dr. Richard Lepsius*, einnahmen. Für *Nansen* und *Lepsius* waren die Großmächte durch ihre Einmischungspolitik mitschuldig am Völkermord geworden. So sagte *Nansen*: „Wehe dem armenischen Volke, daß es in die europäische Politik verwickelt wurde. Ihm wäre besser, wenn sein Name nie im Munde eines europäischen Diplomaten gewesen wäre¹⁶⁾!“

Lepsius äußerte sich ähnlich; seine und die sowjetarmenische Betrachtungsweise gleichen sich darüber hinaus auch in der parteiischen Einseitigkeit, mit der der Staat, dem man politisch oder gefühlsmäßig verpflichtet ist, geschont und die gesamte moralische Verantwortung auf die Gegner dieses Staates gehäuft wird. Gerade darin ergänzt aber der Deutsche *Lepsius* die Ausführungen des Sowjetarmeniens *Stepanjan*, daß er die Frage nach der russischen Verantwortlichkeit nicht ausklammert. *Lepsius* beschrieb sie 1921 als Sachverständiger im Prozeß gegen den armenischen Attentäter *Tehlerjan* folgendermaßen:

„Die armenische Frage ist nicht ein autochthones Gewächs, sie ist eine Schöpfung der europäischen Diplomatie. Das armenische Volk ist ein Opfer der politischen Interessen Rußlands und Englands geworden. Die Rivalität der beiden Mächte im Orient datiert vom Krimkrieg und vom Berliner Kongreß. In dem diplomatischen Schachspiel zwischen London und Petersburg war der Armenier der Bauer, der bald vorgeschoben, bald genommen wurde. Die humanitären Gründe, der ‚Schutz der Christen‘, waren Vorwände. Als Abdul Hamid 1895 den Reformplan, den ihm England, Rußland und Frankreich aufoktroiyert hatten, unterschrieben und mit einer ganzen Serie armenischer Massaker beantwortet hatte, erklärte Lord Salisbury, daß die armenische Frage für England erledigt sei. Fürst Lobanow gab dem Sultan zu verstehen, er brauche sich keine Sorgen zu machen, da Rußland auf die Ausführung der Reformen keinen Wert lege. Der Sultan zog die Konsequenzen. Das Massaker von Sassun, 1894, das den Reformplan veranlaßte, kostete tausend Armeniern das Leben, das Massaker von 1895/96, das dem Reformplan folgte, 100 000 Armeniern. Das Massaker von 1915/18, dem der Reformplan von 1913 vorherging, brachte es auf eine Million von Opfern! Diese Skala von 1894, 1895 und 1915: 1000 — 100 000 — 1 000 000 stellt eine Fieberkurve dar, die in der Geschichte welthistorischer Massaker schwerlich ihresgleichen hat. In die Zwischenzeit, ins Jahr 1909, fällt noch das zilizische Massaker mit 25 000 Opfern¹⁷⁾.“

¹⁵⁾ Zitiert nach St. *Stepanjan*, a.a.O., S. 36.

¹⁶⁾ *Fridtjof Nansen*, *Betrogenes Volk*. Leipzig 1928, S. 334.

¹⁷⁾ Zitiert nach: „Der Prozeß Talaat Pascha“. Stenographischer Bericht, Berlin 1921, S. 59.

Die Zahlen, die *Lepsius* in seinen Veröffentlichungen und 1921 vor Gericht über die Opfer osmanischer und jungtürkischer Ausrottungsaktionen anführte, gelten inzwischen als zu niedrig angesetzt. So wurden 1915—1918 nicht eine Million, sondern anderthalb Millionen Armenier umgebracht; beim Massaker von Sassun 1894 nicht 1000, sondern 5000; bei den Massakern von 1895/96 nicht 100 000, sondern 300 000; beim jungtürkischen Massaker in Kilikien 1909 nicht 25 000, sondern 30 000. — Vgl. hierzu u. a. *Dickran Boyadjian*, *Armenia — the Case of a forgotten Genocide*. Westwood 1972, S. 287.